

**Drucksache Nr.: 032/2020**

**Dezernat IV  
Federführend: Fachbereich 2  
Anlagen:  
Az.: 230hs**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	26.02.2020	Ö	zur Vorberatung
Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr	27.02.2020	Ö	zur Beschlussfassung

**Abschieben, Abgraben, Zwischenlagern und Auffüllen zur Vorbereitung  
Bebauungsplangebiet "Am Jahnplatz"**

---

**Antrag:**

Der Ausschuss für Bau, Planung und Verkehr beschließt nach Beratung.

**Begründung:**

Der Antragsteller beantragt die *temporäre* Zwischenlagerung von unbelastetem Bodenmaterial auf dem westlich des Bebauungsplangebietes „Am Jahnplatz“ liegenden Außenbereichsflurstück 6988/1.

Bei der Fläche handelt es sich um eine Ackerfläche, die über den Hambacher Weg erreicht werden kann. Anlass der Maßnahme sind die Bodenarbeiten zur Vorbereitung des Bebauungsplangebiets „Am Jahnplatz“ in Neustadt, Ortsteil Lachen-Speyerdorf.

Die Umweltabteilung hat genaue Auflagen formuliert, wie diese Fläche vor Beginn der Lagerung zu behandeln ist (Entfernung des Pflanzenbewuchs, Abschieben des Oberbodens und seitliche Lagerung usw.).

Nach Fertigstellung der Erdarbeiten wird die Fläche wieder komplett von den zwischengelagerten Massen geräumt, der Boden muss gelockert werden und der Mutterboden wieder aufgebracht werden.

Für das Gebiet, in dem das Vorhaben geplant ist, bestehen kein Bebauungsplan und keine Abrundungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 des Baugesetzbuches. Die Maßnahme gilt gemäß § 35 Abs.2 BauGB als sonstiges Vorhaben im Außenbereich. Nach dieser Vorschrift ist ein Vorhaben im Einzelfall nur zulässig, wenn die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Zuwegung zu dem Grundstück erfolgt über einen Teilbereich des landwirtschaftlichen Weges „Hambacher Weg“ (Flst. 2126/68). Die Inanspruchnahme des landwirtschaftlichen Weges (als Baustraße) mit Schwerlastfahrzeugen ist über einen Gestattungsvertrag mit der Stadt zu regeln.

Gegen die Inanspruchnahme der städtischen Ackerfläche bestehen weder arten- noch naturschutzrechtliche Bedenken.

Des Weiteren wurde durch den Antragsteller bestätigt, dass die Sanierungsdauer 12 Monate nicht überschreiten wird und auch keine Abfallbehandlung auf dem Gelände stattfinden wird. Folglich ist **keine** Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) erforderlich.

Der Ortsbeirat Lachen-Speyerdorf hat in seiner Sitzung am 03.09.2019 dem Vorhaben zugestimmt.

Die untere Bauaufsichtsbehörde empfiehlt, dem Vorhaben zuzustimmen.

Neustadt an der Weinstraße, 30.01.2020

Beigeordneter